

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.01.1996

Geschäftszahl

94/03/0191

Rechtssatz

Gegen § 64 Abs 2 OÖ JagdG 1964 bestehen im Hinblick auf Art 6 MRK keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Im Gegensatz zum Ersatz von Jagdschäden und Wildschäden betrifft die Anordnung von Maßnahmen zur Hintanhaltung solcher Schäden jedenfalls nicht den Kernbereich des Zivilrechts.